



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]
Leiterin des Referats A1
Humanressourcen und Interne
Unterstützung
Europäische Agentur für die
Sicherheit des Seeverkehrs
Praca Europa 4
1249-206 Lissabon
PORTUGAL

Brüssel, 3. April 2017
WW/TS/sn/D(2017)0751 C 2016-0396
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle von Beförderungen und Neueinstufungen

Sehr geehrte [...],

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle von Beförderungen und Neueinstufungen, die am 20. April 2016 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (Verordnung) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung² niedergelegt, und gehen daher nur auf die Aspekte ein, die offensichtlich den Bestimmungen nicht in vollem Umfang Genüge tun.

I. Sachverhalt und Analyse.

I. 1. Datenaufbewahrung.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Beförderungsentscheidungen sowie durch eine Neueinstufung bedingte Vertragsänderungen zu den Personalakten genommen und dort gemäß

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-0042), abrufbar unter:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf

Artikel 26 des Statuts zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt werden.³

Ferner wird erwähnt, dass für die Aufbewahrung von Daten, die im Rahmen eines damit zusammenhängenden Beschwerdeverfahrens verarbeitet wurden, von der EMSA bisher keine Frist festgesetzt wurde.

Wir erinnern daran, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden dürfen.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der vorstehend beschriebenen langen Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn hinaus nicht ausreichend belegt wurde. Daher fordern wir die EMSA auf, die bestehende Aufbewahrungsfrist zu kürzen oder diesbezüglich genaue Gründe anzugeben.

Außerdem sollte die EMSA eine Höchstfrist für die Aufbewahrung der von der EMSA im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten festlegen.

I. 2. Information der betroffenen Person.

Die meisten der in Artikel 12 der Verordnung verlangten Angaben werden in einem Datenschutzhinweis gemacht, der im Abschnitt „Beförderung und Neueinstufung“ im Intranet der EMSA einzusehen ist. Wir stellen ferner fest, dass laut Meldung detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei bestimmten HR-Verfahren auf der Website des DSB zu finden sind.

Es fehlen allerdings Informationen über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie über die Fristen für die Speicherung der in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten.

Außerdem dürften die Informationen über die Rechte der betroffenen Person irreführend sein. So heißt es im Datenschutzhinweis insbesondere, dass *Bedienstete Auskunft über ihre Daten erhalten und ihre diese Daten betreffenden Rechte ausüben können, wie in den Artikeln 13 bis 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen. Zu diesem Zweck können sie sich an den delegierten für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden, den Leiter des Referats Humanressourcen*. Die Meldung besagt aber auch, dass die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, indem sie eine E-Mail *an den Manager Laufbahnentwicklung sendet und darin ihren Bedarf anmeldet und begründet*. Schließlich heißt es in der Meldung: *Stellt die betroffene Person mündlich oder schriftlich einen Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, erleichtert der für die Verarbeitung Verantwortliche die Ausübung des Rechts des Antragstellers auf Auskunft über die Daten*.

³ Siehe das Follow-up zur Stellungnahme des EDSB zur den jährlichen Laufbahnentwicklungsberichten bei der EMSA im Fall 2007-0568.

Der EDSB empfiehlt, in den bestehenden Datenschutzhinweis Informationen über die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung sowie über die **Aufbewahrungsfristen** aufzunehmen. Des Weiteren sollten die darin enthaltenen **Informationen** über die Rechte betroffener Personen folgendermaßen vereinfacht werden:

- durch Erwähnung des Rechts auf Auskunft gemäß Artikel 13 der Verordnung und des Rechts auf Berichtigung faktischer Daten gemäß Artikel 14 der Verordnung und
- durch Klarstellung, dass sich das Recht auf Berichtigung nur auf faktische Daten bezieht und dass die (ihrer Natur nach subjektive) Bewertung nur im Wege einer Beschwerde im Rahmen des jeweiligen Beförderungs- bzw. Neueinstufungsverfahrens berichtigt werden kann;
- durch Klarstellung der Stelle, an die betroffene Personen ihre Ersuchen um Auskunft und Berichtigung sowie ihre Beschwerden einreichen können.

II. Schlussfolgerung

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern alle in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EMSA sollte insbesondere

1. die bestehende Aufbewahrungsfrist für Beförderungsentscheidungen und durch Neueinstufung bedingte Änderungen von Beschäftigungsverträgen verkürzen oder alternativ für diese Frist eine genaue Begründung angeben;
2. eine Höchstfrist für die Aufbewahrung der im Rahmen damit zusammenhängender Beschwerdeverfahren verarbeiteten Daten festlegen;
3. den jetzigen Datenschutzhinweis in der oben dargestellten Weise überarbeiten.

Der EDSB erwartet von der EMSA die Umsetzung sowie schriftliche Nachweise dieser Umsetzung innerhalb von drei Monaten nach Ergehen dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB